

C12 C12. Besondere Maßnahmen/Projekte

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 12.1 Zweck der Förderung

2 Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte
3 ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können.
4 Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue
5 Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig
6 sollen Teilnehmer/-innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden.

7 Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln,
8 kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer/-
9 innen zu fördern.

10 Zur strategischen und konzeptionellen Verbesserung und Weiterentwicklung der
11 Arbeit der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings legt die Vollversammlung
12 des Stadtjugendrings jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere
13 inhaltlichen Schwerpunkte fest, zu denen Projekte der Mitgliedsorganisationen
14 des Stadtjugendrings in besonderem Maße gefördert werden.

15 12.2. Zuwendungsempfänger Besondere Maßnahmen

16 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

17 Projekte in den Jahresschwerpunkten Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring
18 zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

19 12.3 Förderungsvoraussetzungen Besondere Maßnahmen

20 Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und
21 Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben.

22 In der Regel umfasst die Förderung einmalige oder zeitlich befristete Projekte
23 und Aktivitäten der Jugendarbeit. Eine regelmäßige Wiederholung ist nur begrenzt
24 und mit besonderer Begründung förderfähig.

25 Projekte in den Jahresschwerpunkten Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den
26 verbandstypischen Aktivitäten und

27 Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. Die Förderung umfasst einmalige
28 oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb des
29 durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossenen inhaltlichen und
30 zeitlichen Rahmens.

31 12.4 Förderungsfähige Kosten

32 Die förderfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt. Honorare,
33 Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse dürfen maximal 50% der förderungsfähigen
34 Kosten ausmachen.

35 12.5 Höhe der Förderung Besondere Maßnahmen

36 Gefördert werden können bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Über die
37 Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.
38 Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

39 Projekte inden Jahresschwerpunkten

40 Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Über die
41 Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.
42 Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

43 12.6 Verfahren

44 Vorantrag

45 Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür
46 vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- 47 • vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- 48 • Beschreibung des geplanten Projekts

49 Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei
50 Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den
51 Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

52 Antrag

53 Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige
54 Zuschussantrag gestellt werden. Diesem sind beizulegen:

- 55 • ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan
- 56 • ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- 57 • Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä.

58 Orientiert sich die Höhe der Förderung an der Gesamtzahl der Teilnehmenden, so
59 ist außerdem eine unterschriebene Teilnehmer/-innenliste vorzulegen.

60 Bewilligung

61 Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall.
62 Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen
63 Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten
64 ist. Wird ein Vorantrag gestellt, so werden die Abrechnungsbedingungen im
65 vorläufigen Bescheid mitgeteilt.